



Einschätzung zu Südkorea als möglicher sicherer Herkunftsstaat (SHKS)

1. Zusammenfassende Einschätzung

Zwar befindet sich Südkorea technisch immer noch im Krieg mit Nordkorea (Waffenstillstand seit 1953), die Todesstrafe ist nicht nach dem Gesetz sondern lediglich in der Praxis abgeschafft und die Korruption ist trotz gesetzlichen Verbots noch nicht vollständig aus Politik, Wirtschaft und dem täglichen Leben verschwunden, jedoch kann aufgrund der sowohl rechtlich gewährleisteten als auch in der Praxis funktionierenden Demokratie, der Unabhängigkeit der Justiz und der weitgehend guten Menschenrechtslage, eine Aufnahme Südkoreas auf die Liste der sicheren Herkunftsstaaten empfohlen werden.

Südkorea wird in Großbritannien sicherer Herkunftsstaat geführt.¹

Zentrale Aspekte:

- Die Republik Korea ist ein demokratisch regiertes Land mit regelmäßigen Machtwechseln und einem robusten politischen Pluralismus. Die Wahlen sind generell frei und fair.
- Das Land befindet sich technisch gesehen immer noch im Krieg mit Nordkorea. Seit 1953 gibt es einen Waffenstillstand, jedoch keinen Friedensvertrag. Sichtbares Zeichen des Kriegszustandes ist die demilitarisierte Zone, welche die de-facto-Grenze bildet. Das führt zu starker militärischer Präsenz in einigen Gebieten und kleinere Zwischenfälle in der Nähe der faktischen Grenze sind keine Seltenheit.
- Die südkoreanische Justiz wird im Allgemeinen als unabhängig betrachtet.
- Korruption ist gesetzlich verboten und die Regierung setzt, angetrieben von den Medien und zivilgesellschaftlichen Gruppen, diese Gesetze im Allgemeinen effektiv um. Trotz staatlicher Antikorruptionsbemühungen sind Bestechung, Einflussnahme und Erpressung jedoch nicht vollständig aus Politik, Wirtschaft und dem täglichen Leben verschwunden.
- Die Menschenrechtslage ist grundsätzlich gut; Grundrechte und demokratische Freiheiten sind garantiert, Menschenrechtsaktivisten sind jedoch gelegentlich

¹ EASO IDS Safe country concept,
<https://ids.easo.europa.eu/pages/viewpage.action?spaceKey=IDS&title=Safe+country+concept>, Zugriff 18.3.2019.



Wien, 18.3.2019

politischem Druck ausgesetzt, wenn sie die Regierung oder andere mächtige Interessen kritisieren.

- Die Todesstrafe ist noch immer für eine Vielzahl von Straftatbeständen vorgesehen, die letzten Hinrichtungen fanden jedoch 1997 statt, weswegen diese als in der Praxis abgeschafft gilt. Trotzdem wurde die Todesstrafe in den letzten Jahren gelegentlich wegen schwerer Verbrechen verhängt. Ende 2017 befanden sich 61 wegen Mordes rechtskräftig zum Tode verurteilte Männer in Haft.
- In Südkorea gibt es eine freie Presse und eine lebendige Zivilgesellschaft. Das Verleumdungsgesetz fördert jedoch ein gewisses Maß an Selbstzensur in den Medien. Das Nationale Sicherheitsgesetz kriminalisiert jede Verbreitung von Inhalten, die von der Regierung als nordkoreanische Propaganda eingestuft werden.
- Die Haftbedingungen entsprechen in Südkorea im Allgemeinen internationalen Standards.



Wien, 18.3.2019

2. Hintergrundinformation

2.1. Politische Lage

Die Republik Korea ist ein demokratisch regiertes Land mit einer Präsidentialverfassung und einem Einkammer-Parlament (Nationalversammlung). Der Präsident ernennt die Minister und mit Zustimmung der Nationalversammlung, den Ministerpräsidenten. Er verfügt über ein aufschiebendes Vetorecht gegen Beschlüsse der Nationalversammlung. Gleichzeitig ist er oberster Befehlshaber der Streitkräfte. Nach dem Amtsenthebungsverfahren gegen Präsidentin Park Geun-hye waren Neuwahlen am 9. Mai 2017 notwendig geworden. Aus diesen ging der Kandidat der Demokratischen Partei (DP) Moon Jae-in als klarer Sieger hervor und trat sein Amt unmittelbar an. Im Parlament ist Moons DP zwar stärkste Fraktion, verfügt aber über keine eigene Mehrheit und ist somit auf wechselnde Unterstützung der Oppositionsparteien angewiesen. Die Legitimität und starke Stellung des Präsidenten wird unterstützt durch seine verhältnismäßig hohen persönlichen Zustimmungsraten in der Bevölkerung (AA 10.2018a).

Das demokratische System Südkoreas zeichnet sich durch regelmäßige Machtwechsel und einen robusten politischen Pluralismus aus. Die Wahlen sind generell frei und fair. Die Verfassung von 1988 verleiht die exekutive Macht einem direkt gewählten Präsidenten, der für eine einmalige Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird. Die Nationalversammlung besteht aus einer Kammer und die Regierungsperiode dauert vier Jahre (FH 1.2018). Aktuelle Zusammensetzung der Nationalversammlung (299 Sitze, September 2018): Demokratische Partei: 129, Partei Freies Korea: 112, Bareun-Mirae-Partei: 30, Partei für Demokratie und Frieden: 14, Gerechtigkeitspartei: 5, Unabhängige und sonstige: 9 Sitze (AA 10.2018a).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (10.2018a): Korea (Republik Korea, Südkorea) – Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/korearepublik-node/-/216164>, Zugriff 4.3.2019
- AA – Auswärtiges Amt (4.12.2018): Republik Korea (Südkorea) – Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/korearepublik-node/korearepubliksicherheit/216132>, Zugriff 4.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019



Wien, 18.3.2019

2.2. Sicherheitslage

Gewaltverbrechen sind relativ selten. Das Land befindet sich technisch gesehen immer noch im Krieg mit Nordkorea [Die Kämpfe endeten 1953 mit einem Waffenstillstand. Einen Friedensvertrag gibt es aber bis heute nicht (WZ 30.12.2018). Ein sichtbares Zeichen des Kriegszustandes ist die demilitarisierte Zone, welche die De-facto-Grenze bildet (ZDF 2.1.2018), Anm.], und diese Tatsache führt zur starken militärischen Präsenz in einigen Gebieten und zur ständigen Gefahr eines erneuten Kampfes. Kleinere Zwischenfälle in der Nähe der faktischen Grenze sind keine Seltenheit (FH 1.2018).

Etwa entlang des 38. Breitengrades zieht sich ein vier Kilometer breiter Grenzstreifen, in dessen weiterem Vorfeld beiderseitig umfangreiche Truppenkontingente stationiert sind. Auf südkoreanischer Seite verhindert die Ausweisung eines militärischen Sperrgebietes die unmittelbare Annäherung an die Teilungslinie. Erst seit wenigen Jahren existiert im Osten und Westen des Grenzverlaufs je ein Grenzübergang. Diese waren zeitweise und nur vom Süden her für touristische Tagesausflüge passierbar, gegenwärtig sind sie geschlossen. Die formelle Einreise nach Nordkorea ist von Südkorea aus nicht möglich; hierzu muss der Transfer über Drittstaaten (VR China, Russland) erfolgen. Zwar haben sich die innerkoreanischen Beziehungen in den vergangenen Monaten etwas entspannt, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es – auch vor dem Hintergrund der komplexen Beziehungen zwischen Nordkorea und den USA – kurzfristig erneut zu Spannungen zwischen Nordkorea und Südkorea kommen kann (AA 4.12.2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (4.12.2018): Republik Korea (Südkorea) – Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/korearepublik-node/korearepubliksicherheit/216132>, Zugriff 4.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- WZ – Wiener Zeitung (30.12.2018): Kim Jong-un will Südkorea besuchen, https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/welt/weltpolitik/1009617_Kim-Jong-un-will-Suedkorea-besuchen.html, Zugriff 4.3.2019
- ZDF – Das Zweite Deutsche Fernsehen (2.1.2018): Nord- und Südkorea – Demilitarisierte Zone trennt die Halbinsel, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/demilitarisierte-zone-trennt-nord-und-suedkorea-100.html>, Zugriff 4.3.2019

2.3. Rechtsschutz / Justizwesen

Die südkoreanische Justiz wird im Allgemeinen als unabhängig betrachtet (FH 1.2018). Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz werden von der Regierung generell

Wien, 18.3.2019

respektiert. Das Gesetz sieht für Angeklagte im Strafprozess eine Reihe von Rechten vor, darunter die Unschuldsvermutung; Schutz vor Selbstbezeichnung; das Recht über die Gründe der Festnahme informiert zu werden, das Recht auf einen Dolmetscher; das Recht auf einen (kostenlosen) Anwalt ; das Recht auf einen fristgerechten und fairen Prozess; das Recht auf Berufung; sowie das Verbot der Doppelbestrafung etc. (USDOS 20.4.2018). Es gibt Geschworenengerichte, aber Urteile einer Jury sind nicht rechtlich bindend (USDOS 20.4.2018; vgl. FH 1.2018). Die Verfassung sieht das Recht auf einen fairen Zivilprozess für alle Bürger vor, und eine unabhängige und unparteiliche Justiz setzte dieses Recht im Allgemeinen um (USDOS 20.4.2018). Manchmal wurde den Gerichten jedoch vorgeworfen, dass im Zusammenhang mit dem Nationalen Sicherheitsgesetz ein ordnungsgemäßes Verfahren und Objektivität gegenüber dem Angeklagten nicht gegeben waren (FH 1.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.4. Sicherheitsbehörden

Die Koreanische National Police Agency (KNPA), dem Innenministerium unterstehend, ist für die innere Sicherheit zuständig. Die Verantwortlichkeit für Migration und Grenzkontrolle liegt in den Händen der Koreanischen Einwanderungsbehörde, dem Justizministerium unterstehend. Die Zivilbehörden üben eine effektive Kontrolle über die Polizei aus, und die Regierung verfügt über wirksame Mechanismen, um Missbrauch und Korruption zu untersuchen und zu bestrafen. Die Aufgabe des National Intelligence Service (NIS) ist es, Verbrechen oder kriminelle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Staatssicherheit und -gefährdung zu untersuchen. Zivilgesellschaftsorganisationen wiederholen jedoch ihre Behauptung, dass durch die weitreichenden Befugnisse und die Schweigepflicht des NIS, in Kombination mit geringer Kontrolle, es dem Geheimdienst ermöglicht wurde, unangemessen und weitläufig zu bestimmen, welche Aktivitäten als Bedrohung für die nationale Sicherheit betrachtet werden können (USDOS 20.4.2018). Das vage formulierte Gesetz über die Nationale Sicherheit dient weiterhin als Grundlage für willkürliche Inhaftierungen (AI 22.2.2018). Es wurden jedoch keine Fälle von Straflosigkeit betreffend die Sicherheitskräfte von KNPA oder Justizministerium gemeldet (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

Wien, 18.3.2019

- AI – Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1444234.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.5. Folter und unmenschliche Behandlung

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind durch die Gesetze verboten und es gab keine Vorwürfe von Folter. Es gab jedoch glaubwürdige Berichte über Machtmissbrauch durch Regierungsbeamte (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.6. Korruption

Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen für behördliche Korruption vor. Dies wird von der Regierung, angetrieben von den Medien und zivilgesellschaftlichen Gruppen, im Allgemeinen effektiv umgesetzt (USDOS 20.4.2018). Trotz staatlicher Antikorruptionsbemühungen sind Bestechung, Einflussnahme und Erpressung noch nicht aus der Politik, dem Geschäfts- und dem täglichen Leben verschwunden. Mit dem Kim-Young-ran-Gesetz von 2016 werden Strafen für Bestechung für Regierungsbeamte und deren Ehepartner, Journalisten und Pädagogen eingeführt. In einer im Oktober 2017 veröffentlichten Umfrage unter 300 inländischen Unternehmen gaben 74% an, dass sich das Geschäftsumfeld seit Inkrafttreten des Gesetzes verbessert habe (FH 1.2018).

Beamte haben manchmal ungestraft korrupte Praktiken angewandt. Daneben gibt es zahlreiche Berichte über Korruption in der Regierung im Laufe des Jahres 2017 (USDOS 20.4.2018).

Südkorea liegt auf dem Corruption Perceptions Index 2018 von Transparency International mit einer Bewertung von 57 von 100 (0=highly corrupt, 100=very clean) auf Platz 45 von 180 (je höher, desto schlechter) (TI 2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019

Wien, 18.3.2019

- TI – Transparency International (2018): Corruption Perceptions Index 2018, https://www.transparency.org/files/content/pages/CPI_2018_Executive_Summary_EN.pdf, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.7. Wehrdienst und Rekrutierungen

Das Alter für den verpflichtenden Wehrdienst liegt zwischen 20 und (je nach Quelle) 30 oder 35 Jahren. Der Dienst dauert zwischen 21 und 24 Monaten (CIA 4.2.2019; vgl. USDOS 29.5.2018). Mittelschulbildung ist Voraussetzung. Freiwilligen Militärdienst kann man von 18 bis 26 Jahren leisten. HIV-positive Personen sind vom Militärdienst befreit (CIA 4.2.2019).

Die Bemühungen des Verteidigungsministeriums, institutionelle Defizite zu beheben, die zu einer hohen Mord- und Selbstmordrate bei Rekruten geführt haben, brachten Verbesserungen. Das Ministerium berichtete über einen allgemeinen Rückgang der Zahl der Todesfälle in den letzten drei Jahren. Die Selbstmorde wurden hauptsächlich auf Mobbing, Schikanen oder Unfähigkeit an das militärische Leben anzupassen zurückgeführt (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- CIA – Central Intelligence Agency (4.2.2019): The World Factbook – Korea, South, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ks.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (29.5.2018): 2017 Report on International Religious Freedom – Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/en/document/1436876.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.7.1. Wehrrersatzdienst / Wehrdienstverweigerung / Desertion

Das Recht sieht keinen Zivildienst vor. Wehrdienstverweigerer können eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren erhalten. Diejenigen, die ihre Wehrpflicht abgeleistet haben und anschließend ihre achtjährige Reservistenpflicht nicht einhalten, müssen Geldstrafen in Kauf nehmen (USDOS 29.5.2018).

Während das Verfassungsgericht 2017 noch immer die Rechtmäßigkeit der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen prüfte, trafen Gerichte der unteren Instanzen zunehmend Entscheidungen zugunsten von Männern, die den Militärdienst verweigerten. Im Laufe des Jahres 2017 fällten mindestens 44 Bezirksgerichte

entsprechende Urteile. Es wurden zunehmend Forderungen nach Einführung einer Alternative zum Militärdienst laut (AI 22.2.2018).

Quellen:

- AI – Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - South Korea, <https://www.ecoi.net/en/document/1444234.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (29.5.2018): 2017 Report on International Religious Freedom – Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/en/document/1436876.html>, Zugriff 4.3.2019

2.8. Allgemeine Menschenrechtsslage

Im November 2017 durchlief Korea vor dem UN-Menschenrechtsrat zum dritten Mal das Universal Peer Review. Die Menschenrechtsslage ist grundsätzlich gut; Grundrechte und demokratische Freiheiten garantiert das Land vorbildlich. Menschenrechtsaktivisten sind präsent und aktiv (AA 10.2018a; vgl. FH 1.2018; USDOS 20.4.2018). Sie sind jedoch gelegentlich politischem Druck und Einschränkungen ausgesetzt, wenn sie die Regierung oder andere mächtige Interessen kritisieren (FH 1.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Bei der Nationalen Menschenrechtskommission (NHRC) wurden 2017 bis Juli 5.498 Anschuldigungen über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen gemeldet und 4.563 bearbeitet. Beobachter stellen fest, dass der Anti-Korruptions- und Bürgerrechtsausschuss von Korea, in dessen Zuständigkeit der Ombudsmann liegt, das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt (USDOS 20.4.2018).

In Südkorea gibt es eine freie Presse und eine lebendige Zivilgesellschaft. Die aufeinanderfolgenden südkoreanischen Regierungen und Großkonzerne haben sich jedoch durch eine Vielzahl von Gesetzen einer kritischen Überprüfung unterworfen. Das Verleumdungsgesetz erlaubt Gefängnisstrafen von bis zu sieben Jahren und fördert ein gewisses Maß an Selbstzensur. Das Gesetz konzentriert sich ausschließlich darauf, ob das, was gesagt oder geschrieben wurde, im öffentlichen Interessen lag und lässt die Wahrheit nicht als Rechtfertigungsgrund gelten. Die Regierung und einzelne Personen des öffentlichen Lebens nutzen das Gesetz, welches Verleumdungen sehr allgemein definiert und kriminalisiert, um die öffentliche Diskussion einzuschränken. Der UN Sonderberichterstatter für den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und die NGO „Reporter ohne Grenzen“ äußerten sich besorgt über die Verleumdungsklagen, die wegen wahren und im öffentlichen Interesse liegenden Statements eingereicht wurden und Personen bestrafen, die die Regierung kritisierten. Das Nationale Sicherheitsgesetz kriminalisiert jede Verbreitung von Inhalten, die von der Regierung als nordkoreanische

Wien, 18.3.2019

Propaganda eingestuft werden. Das Gesetz verhängt schwere strafrechtliche Sanktionen gegen jeden, der sich einer sogenannten regierungsfeindlichen Organisation anschließt, diese lobt oder andere dazu anregt, einer solchen beizutreten; ein Thema, der im Gesetz jedoch nicht klar definiert ist (FH 1.2018; vgl. HRW 1.2019; USDOS 20.4.2018).

Die Regierung respektiert grundsätzlich das Recht der Versammlungsfreiheit, die durch die Verfassung geschützt wird (FH 1.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Das Gesetz verbietet jedoch Versammlungen, welche die öffentliche Ordnung unterminieren könnten und verlangt, dass die Polizei vor jeder Art von Demonstrationen vorab verständigt wird. Die Polizei hat die Organisatoren zu verständigen, wenn eine Veranstaltung nach dem Gesetz für unzulässig betrachtet wird. Jedoch wurden Demonstrationen gemeinhin genehmigt. Die Polizei hat Berichten zufolge Demonstrationen von Gruppen verboten, die nicht ordnungsgemäß registriert oder in der Vergangenheit für gewalttätige Proteste verantwortlich waren (USDOS 20.4.2018). Einige gesetzliche Bestimmungen stehen jedoch dem Recht der Versammlungsfreiheit entgegen und erzeugen Spannungen zwischen Polizei und Demonstranten (FH 1.2018).

Das Gesetz garantiert die Vereinigungsfreiheit und die Regierung respektiert dieses Recht im Allgemeinen (USDOS 20.4.2018).

Seit Anfang der 90er Jahre gab es mehrere Machtwechsel zwischen rivalisierenden konservativen und liberalen Parteien. Die ordnungsgemäß erfolgte Wahl und Amtseinführung von Präsident Moon im Mai 2017 verstärkte diese demokratischen Muster (FH 1.2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (10.2018a): Korea (Republik Korea, Südkorea) – Innenpolitik, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/korearepublik-node/-/216164>, Zugriff 4.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- HRW – Human Rights Watch (17.1.2019): World Report 2019 - South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002260.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.9. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen entsprechen in Südkorea im Allgemeinen internationalen Standards. Berichte über Misshandlung durch Wachen in den Gefängnissen sind selten (FH 1.2018). Es gibt keine wesentlichen Berichte über die Bedingungen in Gefängnissen und Haftanstalten,

Wien, 18.3.2019

die Bedenken auf dem Gebiet der Menschenrechte aufwerfen. Weiters bestehen keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Haftbedingungen. Es wurden keine Probleme beim Zugang zu Gefängniseinrichtungen gemeldet. Die unabhängige Nationale Menschenrechtskommission des Landes hat Zugang zu Justizvollzugsanstalten, um die gemeldeten Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 – Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.10. Todesstrafe

In Südkorea ist die Todesstrafe für eine Vielzahl von Straftatbeständen immer noch vorgesehen, die letzten Hinrichtungen fanden jedoch 1997 statt. Im Dezember 2007, nach einem Jahrzehnt ohne Hinrichtungen, hat Amnesty International Südkorea als Staat eingestuft, der die Todesstrafe in der Praxis abgeschafft hat. Trotz des de facto bestehenden Hinrichtungsmoratoriums wurden bis 2015 von den Gerichten in seltenen Fällen Todesurteile wegen schwerer Verbrechen verhängt. In den Jahren 2016 und 2017 gab es keine Todesurteile. Ende 2017 befanden sich 61 wegen Mordes rechtskräftig zum Tode verurteilte Männer in Haft (AI 12.4.2018).

Quellen:

- AI – Amnesty International (12.4.2018): Wenn der Staat tötet – Todesstrafe in Südkorea, http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_todesstrafe-in-suedkorea.pdf, Zugriff 4.3.2019

2.11. Religionsfreiheit

Die von der Verfassung garantierte Religionsfreiheit wird in der Praxis generell eingehalten (FH 1.2018).

Etwa 20% der koreanischen Bevölkerung sind protestantisch, 16% buddhistisch, 8% römisch-katholisch und 56% bekennen sich zu keinem religiösen Glauben. Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen wurden weiterhin festgenommen und inhaftiert. Die meisten lehnten den Militärdienst aus religiösen Gründen ab. Die Mehrheit der Kriegsdienstverweigerer wurde bis zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. 2017 waren 277 Zeugen Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Gefängnis (USDOS 29.5.2018).



Wien, 18.3.2019

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (29.5.2018): 2017 Report on International Religious Freedom – Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/en/document/1436876.html>, Zugriff 4.3.2019

2.12. Relevante Bevölkerungsgruppen**2.12.1. Frauen**

Das Gesetz kriminalisiert Vergewaltigung und häusliche Gewalt. Die Polizei reagiert in der Regel zeitnah und angepasst auf die gemeldeten Vorfälle. Das Justizwesen setzt das Gesetz wirksam durch. Das Gesetz definiert häusliche Gewalt als schwere Straftat. Häusliche Gewalt ist ein erhebliches, aber unzureichend gemeldetes Problem. Umfragen, die vom Staat und NGOs durchgeführt wurden, zeigen, dass häusliche Gewalt in etwa 50 Prozent der Haushalte vorkommt. Obwohl es kein Gesetz gibt, das Vergewaltigung in der Ehe verbietet, wird sie vom Obersten Gerichtshof als rechtswidrig anerkannt. Vergewaltigung wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Vergewaltigungen werden von den Behörden effektiv untersucht und verfolgt (USDOS 20.4.2018).

Obwohl Frauen in Südkorea rechtlich gleichgestellt sind, werden sie in der Praxis, beispielsweise am Arbeitsmarkt (z.B. Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen, Schwierigkeiten bei der Rückkehr in die Beschäftigung nach Schwangerschaft) Diskriminierung ausgesetzt (USDOS 20.4.2018). Frauen haben in der Regel die gleichen Rechte bei Scheidung und Sorgerechtsregelungen. Der Schwangerschaftsabbruch (außer im Falle von Vergewaltigung, Inzest, bestimmten Krankheiten oder bei Bedrohung der Gesundheit der Mutter) wird als Straftat gewertet, die mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird (FH 1.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.12.2. Sexuelle Minderheiten

Die Gleichheitsgrundsätze der Verfassung gelten für LGBTI-Personen. Das von der Nationalen Menschenrechtskommission (NHRCK) festgelegten Gesetz verbietet die

Wien, 18.3.2019

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und gibt der NHRCK die Möglichkeit, solche Fälle zu begutachten; gesetzlich wird jedoch Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität nicht genau definiert und es sind keine Strafen vorgesehen (USDOS 20.4.2018). Diskriminierung unter anderem von LGBT-Personen stellte auch 2018 ein großes Problem dar (HRW 17.1.2019). Konservative christliche Gruppen haben ihren politischen Einfluss genutzt, um den Erlass strengerer Gesetze für den Schutz von LGBTI-Personen vor Diskriminierung zu verhindern (FH 1.2018).

Schwule Männer, die den obligatorischen Militärdienst ableisten, sind häufig Gewalt, Schikanen und Beschimpfungen ausgesetzt (AI 22.2.2018). Weiters wird vom Verfassungsgericht das Militärstrafgesetz von 1962 (Artikel 92-6) geprüft, welches sexuelle Handlungen zwischen Soldaten mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft (HRW 17.1.2019).

Quellen:

- AI – Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1444234.html>, Zugriff 4.3.2019
- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- HRW – Human Rights Watch (17.1.2019): World Report 2019 - South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002260.html>, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.13. Bewegungsfreiheit

Das Gesetz sieht das Recht auf Bewegungsfreiheit im Land, Auslandsreisen, Emigration und Repatriierung vor, die im Allgemeinen von der Regierung respektiert werden. Lediglich Bürger, die nach Nordkorea reisen, müssen vor ihrer Abreise eine Genehmigung des Wiedervereinigungsministeriums einholen (USDOS 20.4.2018; FH 1.2018). Die Reisenden müssen darlegen, dass ihre Reise keinen politischen Grund hat und nicht unternommen wird, um Nordkorea zu loben oder die Regierung Südkoreas zu kritisieren. Ein Besuch Nordkoreas ohne Zustimmung der Regierung ist mit bis zu zehn Jahren Gefängnis strafbar. Die Regierung arbeitet mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen bei der Unterstützung von Binnenvertriebenen, Flüchtlingen, zurückkehrende Flüchtlingen, Asylwerbern, Staatenlosen und anderen Personen zusammen (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019

- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.14. IDPs und Flüchtlinge

Nach Angaben des Wiedervereinigungsministeriums (MOU) wurden zwischen 1948 und Juni 2017 insgesamt 30.805 nordkoreanische Überläufer in Südkorea erfasst. Nach der ersten Sicherheitskontrolle durch den südkoreanischen Geheimdienst bietet das MOU den Überläufern Wohnbeihilfe, Berufsausbildung, Bildungsmöglichkeiten und Integrationskurse an (MOU o.D.). Obwohl nordkoreanische Überläufer Anspruch auf die Staatsbürgerschaft haben, können sie nach der Ankunft in Südkorea monatelang inhaftiert und verhört werden. Manche von ihnen haben über Misshandlung in Gewahrsam und gesellschaftliche Diskriminierung berichtet (FH 1.2018; vgl. USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- FH – Freedom House (1.2018): Freedom in the World 2018 – South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1426318.html>, Zugriff 4.3.2019
- MOU – Ministry of Unification (o.D.): Settlement Support for North Korean Defectors, https://www.unikorea.go.kr/eng_unikorea/whatwedo/support/, Zugriff 4.3.2019
- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

2.15. Grundversorgung / Wirtschaft

Mit einem Bruttoinlandsprodukt von 1.530 Mrd. USD (2017) liegt Südkorea auf Platz 12 der Volkswirtschaften der Welt (IMF). Das Bruttonationaleinkommen pro Kopf lag 2017 bei 29.745 USD (AA 10.2018). Der koreanische Arbeitsmarkt ist weiterhin sehr stabil mit einer niederen Arbeitslosenquote von 3,9%. Damit liegt Korea an sechster Stelle im Vergleich zu den restlichen OECD Staaten (Österreichs Arbeitslosigkeit lag 2017 bei 5,5%). Gleichzeitig stieg auch die Beschäftigung auf 27,06 Millionen Arbeitnehmer. Die Beschäftigungsquote beträgt in Korea so 61,3%. Allerdings ist die Jugendarbeitslosigkeit sehr hoch. Sie betrug im 3. Quartal 2018 9,4% (WKO 10.2018).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (10.2018b): Republik Korea (Südkorea) – Aktuelle Wirtschaftslage, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/korearepublik-node/-/216120>, Zugriff 4.3.2019
- AI – Amnesty International (22.2.2018): Amnesty International Report 2017/18 - The State of the World's Human Rights - South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1444234.html>, Zugriff 4.3.2019
- HRW – Human Rights Watch (17.1.2019): World Report 2019 - South Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002260.html>, Zugriff 4.3.2019

Wien, 18.3.2019

- WKO – Wirtschaftskammer Österreich (23.10.2018): Die südkoreanische Wirtschaft, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/die-suedkoreanische-wirtschaft.html>, Zugriff 4.3.2019
- WKO – Wirtschaftskammer Österreich (10.2018): Aussenwirtschaft – Update Korea, Republik, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/korea-republik-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 4.3.2019

2.16. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in Südkorea entspricht europäischem Niveau und ist in der Hauptstadt ausgezeichnet (AA 4.12.2018). Gängige Medikamente und Heilmittel sind problemlos erhältlich (BMEIA 16.10.2018). Das Sozialversicherungssystem in Südkorea ist sehr gut entwickelt und besteht derzeit aus insgesamt vier Säulen: Unfall-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Auflagen für medizinisches Personal sind sehr hoch – es dürfen nur Ärzte, Krankenschwestern, Zahnärzte und Hebammen praktizieren, die eine Zulassung des Gesundheitsministeriums (MIHWAF) vorweisen können. Die Arzt- und Krankenhausedichte an sich ist gut (223 Ärzte pro 100.000 Einwohner, 1.147 Anzahl Krankenhäuser (gesamt), 1.210 Krankenhausbetten pro 100.000 Einwohner), allerdings teilt das Land ein Problem vieler Industrienationen: Etwa 90 Prozent der Mediziner praktizieren in den Großstädten, obwohl etwa 80 Prozent der Bevölkerung außerhalb der Metropolen leben. Es gibt eine freie Arzt- und Krankenhauswahl. Einschränkungen gibt es lediglich bei spezialisierten Einrichtungen. Wer sich dort behandeln lassen möchte, benötigt eine Überweisung vom Hausarzt. Ausnahmen bilden Geburten, Notfälle, Zahnbehandlungen, Bluterkrankungen und familienmedizinische Services. Je nach Art der Leistung müssen Patienten zwischen 20 und 50 Prozent zuzahlen, auch private Zuzahlungen bei Medikamenten und Krankenhausaufenthalten sind üblich. Tatsächlich müssen Koreaner Erhebungen aus dem Jahr 2012 zufolge etwa 36 Prozent der Gesundheitskosten selbst tragen (Vb 6.2.2017).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt (4.12.2018): Republik Korea (Südkorea) – Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/korearepublik-node/korearepubliksicherheit/216132>, Zugriff 4.3.2019
- BMEIA – Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres (16.10.2018): Korea – Republik: Gesundheit und Impfungen, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/korea-rep/>, Zugriff 4.3.2019
- Vb – Versicherungsbote (6.2.2017): Gesundheitssystem in Südkorea: Versorgung auf hohem Niveau, <https://www.versicherungsbote.de/id/4850764/Suedkorea-Krankenversicherung-Gastbeitrag-BDAE/>, Zugriff 4.3.2019

2.17. Rückkehrer



Wien, 18.3.2019

Die Regierung arbeitet mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen humanitären Organisationen bei der Unterstützung von Binnenvertriebenen, Flüchtlingen, zurückkehrende Flüchtlingen, Asylwerbern, Staatenlosen und anderen Personen zusammen (USDOS 20.4.2018).

Quellen:

- USDOS – US Department of State (20.4.2018): Country Report on Human Rights Practices 2017 - Republic of Korea, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1430216.html>, Zugriff 4.3.2019

Gemäß § 19 Abs. 5 BFA-VG ist die Bundesregierung ermächtigt mit Verordnung festzulegen, dass andere als in Abs. 4 genannte Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Dabei ist vor allem im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) auf das Bestehen oder Fehlen von staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten Bedacht zu nehmen. Das gegenständliche Produkt wurde gemäß dem gesetzlichen Auftrag der Staatendokumentation (§5 Abs. 2 BFA-G) sowie den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da gemäß den der Staatendokumentation vorgeschriebenen Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Transparenz in der Regel nur öffentlich zugängliche Quellen Verwendung finden können.

Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich weder Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens noch stellt es eine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Es kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.